



Telefon 052 632 72 23  
Fax 052 632 76 31  
pensionskasse@ktsh.ch

## Austritt aus der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen

---

### Meldeformular für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt

Name des Arbeitgebers .....  
Versicherten Nr. .... Neue AHV-Nr. ....  
Name & Vorname .....  
Geb. Datum .....  
Strasse .....  
PLZ & Wohnort .....  
Austrittsdatum .....  
Ist das Aktiv-Mitglied voll arbeitsfähig?  Ja  Nein

---

**Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers**  
(Übertragung ist bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gesetzlich vorgeschrieben)

Name & Ort des neuen Arbeitgebers .....  
Name der Vorsorgeeinrichtung .....  
Strasse PLZ und Ort .....  
Zahlstelle der neuen Vorsorgeeinrichtung (Sofern vorhanden, bitte einen Einzahlungsschein beilegen)  
.....  
 IBAN-Nr. ....  Postkonto .....  
Name & Adresse der Bank .....  
.....

**Falls die Freizügigkeitsleistung an keine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann (Erhaltung des Vorsorgeschatzes) und bei einer Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, bitte auch die nächste Seite ausfüllen.**

- Erhaltung des Vorsorgeschutzes durch Erstellung eines Freizügigkeitskontos**
- Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto bei der Swissscanto, Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken, 4052 Basel
- Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer anderen Bank.

**Barauszahlung: Die Freizügigkeitsleistung ist wie nachfolgend bezeichnet bar auszuzahlen**  
(Erforderliche Nachweise unter beiliegendem Formular "Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung")

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Das Mitglied verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und zieht in einen EU-/EFTA Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert:<br><br>Ab 1 Juni 2007 ist die Barauszahlung des Teiles der Freizügigkeitsleistung, welche dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht mehr möglich. Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen, die obligatorische Freizügigkeitsleistung ist sicherzustellen (siehe Merkblatt zur Barauszahlung der Austrittsleistung an Versicherte mit Wohnsitz in einem Staat der EU oder EFTA; gültig ab 1. Juni 2007. | <input type="checkbox"/> Das Mitglied verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr. Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.<br><br><input type="checkbox"/> Das Mitglied nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr. Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.<br><br><input type="checkbox"/> Die Freizügigkeitsleistung des Mitglieds beträgt weniger als einen Jahresbeitrag. Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen. |
|---|---|

\* Die Ausreise erfolgt(e) am

Ausreiseland

.....

.....

**Zahlstelle für die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder bei einer Barauszahlung**  
(Sofern vorhanden, bitte einen Einzahlungsschein beilegen)

Zahlstelle

IBAN-Nr.

Postkonto

Name & Adresse der Bank

.....

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

.....

.....

Ort und Datum

Unterschrift des Mitglieds

.....

.....

Ort und Datum

Zustimmung der Ehegattin/eingetragenen Partnerin oder des Ehegatten/eingetragener Partner  
(Erforderlich nur bei einer Barauszahlung)

.....

Bei einer Barauszahlung ist ab einem Betrag von CHF 10'000.- die Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners auf diesem Formular notariell beglaubigen zu lassen (Gemeinde/Notar)

# Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

---

Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung gegeben ist.

## Barauszahlungsgründe und erforderliche Nachweise

### Wenn das Mitglied den Wirtschaftsraum Schweiz / Liechtenstein verlässt:

- und in einen EU-/EFTA-Staat zieht und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod nicht mehr obligatorisch versichert ist, hat sie den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung erfüllt sind.
- Weitere Informationen finden sich auf dem Merkblatt zur Barauszahlung der Austrittsleistung an Versicherte mit Wohnsitz in einem Staat der EU oder EFTA; gültig ab 1. Juni 2007. Antragsformulare für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht sind erhältlich bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2 in 3000 Bern. ([www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch))

### In jedem Fall sind beizulegen:

- Unterschriftliche Bestätigung des Mitglieds auf der Austrittsmeldung  
Bestätigung der Einwohnerkontrolle (Abmeldebestätigung)
- Pass- / ID-Kopie

### Wenn das Mitglied eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht:

- Unterschriftliche Bestätigung des Mitglieds auf der Austrittsmeldung
- aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb
- Pass-/ ID-Kopie

### Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Mitglieds beträgt:

- Unterschriftliche Bestätigung des Mitglieds auf der Austrittsmeldung
- Pass-/ ID-Kopie

**An Anspruchsberechtigte**, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

### In diesem Fall ist beizulegen:

- Pass- / ID-Kopie des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners

Bei einer Barauszahlung ist ab einem Betrag von CHF 10'000.- die Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners notariell beglaubigen zu lassen (Gemeinde/Notar)